



AKF

Aargauischer Katholischer Frauenbund
Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF

AKF-Muttertagsfonds

Allgemeine Richtlinien

1. Grundsatz

Der AKF-Muttertagsfonds wird vom Opfer der Katholischen Kirchen, vorzugsweise am Muttertag, den Ortsvereinen und privaten Spenden gespiesen. Der AKF-Muttertagsfonds gewährt finanzielle Hilfe an Frauen, Kinder und Familien, unabhängig von deren Zivilstand, Konfession und Staatszugehörigkeit. Die maximale Unterstützung beträgt Fr. 1200.00. Dieser Betrag kann innerhalb von fünf Jahren höchstens zweimal an die gleiche Person ausbezahlt werden.

2. Zielgruppen

Frauen, Kinder, Familien mit Wohnsitz im Kanton Aargau

3. Kostenübernahme

Die folgenden Auslagen können ganz oder teilweise übernommen werden:

- Familienhelferin, Kinderbetreuung
- Überbrückungshilfe bei Lohnausfall
- Betreuungs- und Unterhaltskosten des Kindes
- Kosten von Anschaffungen für Mutter und Kind
- Erholungsaufenthalt, Ferienlager
- Ausbildungs-Kurse
- Umzugskosten
- Gesundheitskosten

4. Ablehnung der Kostenübernahme

- Der AKF-Muttertagsfonds finanziert keine Auslagen, die gemäss Sozialhilfegesetz (SKöF) von der öffentlichen Hand übernommen werden müssten, sofern die Antragstellerin bereits unterstützt wird. Hingegen kann der AKF-Muttertagsfonds Auslagen übernehmen, die gemäss SKöF nicht von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen.
- Schuldensanierung (Kreditinstitute, Banken etc.) sowie Steuerrechnungen und Steuerschulden werden nicht finanziert.

5. Vorgehen

Zur objektiven Beurteilung des Gesuches ist es notwendig, dass die Situation der Gesuchstellerin ehrlich und umfassend dargelegt wird. Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

Beitragsgesuch:

Die Beratungsstelle oder die Gesuchstellerin sendet das vollständig ausgefüllte Beitragsgesuch an die Verantwortliche für AKF-Muttertagsfonds:

Irène Wittlin-Steinmann, Sonnhaldensteig 15, 5070 Frick
muttertagsfonds@frauenbund-aargau.ch

Das Beitragsgesuch enthält eine ausführliche Darstellung

- a) - der Familiensituation
- der beruflichen Situation (z.B. in Ausbildung)
- der Wohnsituation
- der Notsituation
- des benötigten Betrages
- b) Beurteilung der Situation durch eine Institution, eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter.
- c) Dem Gesuch sind beizulegen:
 - Kopie Lohnausweis, Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder Berechnungsformular, Budget
 - bei Anschaffungen eine detaillierte Aufstellung mit Preisangabe
 - Einzahlungsschein
 - bei Direktgesuchen: Zusatz zum Beitragsgesuch (Finanzielle Verhältnisse)

Die Kommission des AKF-Muttertagsfonds prüft das Gesuch.

Die Gesuche werden monatlich einmal bearbeitet, es ist mit einer Dauer von mindestens 3-4 Wochen bis zur allfälligen Auszahlung zu rechnen.

Zahlungen für genehmigte Gesuche erfolgen in der Regel direkt an den/die Rechnungsteller/in oder an eine Beratungsstelle. Direktzahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen (zweckgebundene Verwendung unserer Beiträge).

Die finanzielle Hilfe wird unbürokratisch und schnell geleistet. Dazu braucht es vollständig ausgefüllte Beitragsgesuche inkl. der erforderlichen Beilagen.

6. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien sind gültig ab 1. Januar 2022.